



Neues aus der Weiterbildung 2021

für Arbeitnehmer*innen, Betriebsräte und für Selbständige

Büro für Weiterbildung:

Erwin Denzler M.A.
Weinbergstr. 32
90766 Fürth
erwin.denzler@gew.bayern
Tel. (0911) 73 72 19
Mobil (0151) 18147351

Landesgeschäftsstelle:

Neumarkter Straße 22
81673 München
Telefon: 089 544081-0
<https://www.gew-bayern.de>

Stand: 19.1.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 1.12.2020 ist die allgemeine Erwachsenenbildung in Bayern, seit dem 16.12. auch die berufliche Weiterbildung in Präsenzform verboten – ein Ende ist noch nicht absehbar.

Trotzdem und gerade deshalb gibt es Neues zum Jahreswechsel zu berichten – für Arbeitnehmer*innen, für Freiberufler*innen und für Betriebsräte. Unsere Themen:

1. Mindestlohn Weiterbildung ab Januar um 3,9 % erhöht
2. Mindesthonorar BAMF-Kurse von 35 auf 41 Euro erhöht
3. Neuregelungen für Betriebsräte geplant
4. Corona-Hilfen für Selbständige seit Dezember
5. Freibetrag für Nebenberufler*innen von 2.400 auf 3.000 Euro erhöht
6. Neue Werte der Sozialversicherung für Selbständige
7. Arbeitsschutz: FFP2 und was zu beachten ist
8. Weitere wichtige Nachrichten aus der GEW
9. Beratung durch die GEW
10. Mitglied werden, Mitglieder werben

Ihr dürft diese Info gerne an angestellte und freiberufliche Kolleg*innen in den Einrichtungen weitergeben. Wenn ihr dazu gedruckte Exemplare braucht, schreibt uns bitte. Die Gewerkschaftssekretär*innen der GEW kommen auch gerne (zur Zeit meist per Videokonferenz) zu Betriebsversammlungen und BR-Sitzungen (siehe dazu Nr. 9).

1. Mindestlohn Weiterbildung ab Januar um 3,9 % erhöht

Die pädagogischen Angestellten in der beruflichen Weiterbildung dürfen sich auf die Gehaltsabrechnung Januar 2021 freuen: für die meisten steht eine dicke Gehaltserhöhung um 3,9 % an – weit mehr als derzeit in anderen Bereichen üblich (z.B. im öffentlichen Dienst der Kommunen erst im April 1,4 %). Das liegt daran, dass die GEW in der Tarifverhandlung 2019 für die Weiterbildung

spürbare Erhöhungen bis 2022 erreichen konnte, jetzt in der Corona-Krise wäre das schwieriger gewesen. Der Tarifvertrag der GEW wurde vom Bundesarbeitsministerium auf alle Unternehmen der Branche ausgedehnt und gilt von April 2019 bis Dezember 2022. Der Mindestlohn gilt für:

- Alle pädagogischen Angestellten in Betrieben, die überwiegend Kurse nach dem SGB II oder SGB III durchführen (dann auch für andere Kurse dieser Betriebe)
- In sonstigen Weiterbildungsbetrieben zumindest für den Einsatz in Kursen nach dem SGB II und III

Er gilt leider nicht für freiberufliche Dozent*innen und für Angestellte in der Verwaltung. Hier die Entwicklung seit der Einführung der Allgemeinverbindlichkeit 2012:

Mindestlohn Weiterbildung Gruppe 2*



*Die „Gruppe 2“ umfasst Beschäftigten mit einem Hochschulabschluss oder mit Fortbildungsabschlüssen wie z.B. Meister, Techniker oder Fachwirt, im Einzelnen siehe hier:

[Anhang TVMindestlohnPäda 5 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Für andere pädagogische Beschäftigte galten bis März 2018 dieselben Beträge, seit 1.4.2019: 15,71 €, seit 1.1.2020 16,19 €, seit 1.1.2021 16,62 Euro, ab 1.1.2022 17,18 Euro.

Die Beträge beziehen sich auf die Arbeitsstunde zu 60 Minuten, nicht auf Unterrichtsstunden. Deshalb sind auch alle sonstigen Arbeitszeiten wie z.B. Dienstbesprechungen, Unterrichtsvorbereitung, Korrekturarbeiten, BR-Tätigkeiten, Fortbildungszeiten etc. mit dem Mindestlohn zu bezahlen. Das Monatsgehalt ergibt sich aus den Arbeitsstunden, bei Vollzeit steigt deshalb das Gehalt oft von 2.850 auf 2.961 Euro im Monat (im Detail abhängig von der genauen Arbeitszeit, hier gerechnet mit 40 Stunden). Bildungsträger wie z.B. das bfz sind gezwungen diese Erhöhungen mitzumachen, die betriebsinternen Gehaltssätze liegen meist nur ganz knapp darüber.

Die GEW Bayern hatte den Mindestlohn im Jahr 2012 noch als viel zu niedrig kritisiert. Inzwischen ist er aber um 35 % gestiegen, und 2022 noch einmal um 3 %. Der Verbraucherpreisindex stieg von 2012 bis 2019 nur um 8,44 %, derzeit sinkt er sogar. Trotzdem bleibt noch viel zu tun, zum Beispiel die Anerkennung der Berufserfahrung fehlt noch völlig. Ein Mindestlohn ist nur eine unterste Grenze, er ersetzt keinen vollständigen Tarifvertrag, wie die GEW ihn mit Unternehmen wie dem bfz und anderen Weiterbildungsträgern erreichen will. Und die Gehaltslücke zu vergleichbaren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ist immer noch groß: ein Sozialpädagoge im kommunalen Dienst verdient ab April schon als Berufsanfänger 3.246,36 Euro und bekommt 70,28 % als Jahressonderzahlung im November (auch das ein Tariferfolg der GEW). Solange die Weiterbildung um mehrere hundert Euro dahinter zurückbleibt, werden gerade junge Kolleg*innen weiterhin so schnell wie möglich in andere Arbeitsbereiche wechseln.

2. Mindesthonorar BAMF-Kurse von 35 auf 41 Euro erhöht

Wie bereits mit E-Mail der GEW Bayern vom 11.12. mitgeteilt, hat das BAMF das Mindesthonorar von 35 auf 41 Euro erhöht. Dazu gibt es inzwischen weitere Details:

- „Die Vergütungsgrenze von 41,00 Euro gilt für alle neuen Erstzulassungen und Folgezulassungen ab dem 01.01.2021“ – damit ist die Zulassung des Kursträgers gemeint, nicht die der Lehrkraft. Und weiter: „Für bereits zugelassene Integrationskursträger gilt die Vergütungsgrenze von 41,00 Euro spätestens ab dem 01.02.2021. Ein Unterschreiten der Vergütungsgrenze führt zu einer Reduzierung der Zulassungsdauer auf ein Jahr.“ Das bedeutet: viele Kursträger können für Unterricht im Januar noch nur 35 Euro bezahlen.
- Der neue Honorarsatz gilt bei Integrationskursen nur für Kursabschnitte, die ab dem 1.1.2021 beginnen.
- Bei Berufssprachkursen: „Sie gilt in Kursen mit Kursbeginn ab 01.01.2021. Spätestens ab dem 01.02.2021 ist diese verbindlich zu zahlen.“ Hier sollen wohl im Januar auch noch nur 35 Euro ausreichend sein.
- Die Folge bei Verstößen ist jeweils, dass die Zulassung für den Träger nur für ein Jahr erteilt wird. Nur mit Bezug aus Berufssprachkurse sagt das BAMF außerdem: „Darüber hinaus wird bei fortlaufender Unterschreitung der Vergütungsgrenze die Folgezulassung nicht erteilt.“ Bei Integrationskursen ist das BAMF offenbar weiterhin bereit, dann eben jährlich eine neue Zulassung zu erteilen.
- Für Lehrkräfte in Alphabetisierungskursen (Mindesthonorar bisher 40 Euro) gibt es keinen Bonus mehr, auch hier steigt das Mindesthonorar nur auf 41 Euro.

Quellen:

Zu IK: [Anlage 1 zum TRS 23/20: Erhöhung des Kostenerstattungssatzes \(bamf.de\)](#)

Zu BSK: [Microsoft Word - TRS 17-20 1 Anlage1 Erläuterungen.docx \(bamf.de\)](#)

Das meint die GEW dazu: die Erhöhung von 35 auf 41 Euro und damit um 17 % ist zwar erfreulich, aber immer noch zu wenig. Die letzte Erhöhung war im Juli 2016, also vor viereinhalb Jahren. Und auch wenn die 41 Euro je Unterrichtsstunde nach viel mehr klingen als der Mindestlohn Weiterbildung mit 17,02 Euro pro Zeitstunde: es ist etwas weniger. Denn Honorarkräfte bekommen nur die reine Unterrichtszeit bezahlt, keine Ausfalltage wegen Krankheit oder Feiertagen, meist keinen Urlaub, keine Vorbereitungszeiten usw. Und die Sozialversicherungsbeiträge sind fast doppelt so hoch wie bei Arbeitnehmer*innen. Aus dem neuen Mindesthonorar ergibt sich bei Vollzeit ein „Netto Gehalt“ von etwa 1.800 Euro, aus dem Mindestlohn Weiterbildung wären es bei gleichen Daten 1.980 Euro netto. Wir haben eine Berechnung dazu erstellt:

[Einkommen-IK-2021.pdf \(gew.de\)](#)

Aber die Arbeitszeit ist schwer vergleichbar, weil keine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden als Vollzeit definiert ist. Wir gehen von 25 Unterrichtseinheiten pro Woche aus, aber manche Träger verlangen bei angestellten Integrationslehrkräften weitaus mehr. Schon bei der Honorarerhöhung 2016 nahmen manche Kursträger lieber Angestellte mit mehr als 35 Unterrichtsstunden, das könnte jetzt wieder passieren.

3. Neuregelungen für Betriebsräte geplant

Das Bundesarbeitsministerium plant eine Reform des Betriebsverfassungsgesetzes. Unter anderem soll das Vereinfachte Wahlverfahren auf weitere Betriebe ausgedehnt werden, BR-Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz sollen auf Dauer möglich sein (der derzeitige § 129 BetrVG gilt nur bis Ende Juni 2021) und die Mitbestimmung in Zusammenhang mit der Digitalisierung soll erweitert werden, auch bezogen auf „mobiles Arbeiten“. Eine ausführliche Darstellung findet ihr hier:

[Arbeitsminister will Betriebsräte stärken \(bund-verlag.de\)](https://www.bund-verlag.de/Arbeitsminister-will-Betriebsraete-staerken)

Die GEW Bayern erhielt zwar Gelegenheit zu einer Stellungnahme, aber die Frist von nur wenigen Tagen war zu kurz um das bei unseren Mitgliedern zu diskutieren. BR-Sitzungen und Betriebsversammlungen per Video sehen wir durchaus zwiespältig – das erleichtert zwar vieles (auch die Teilnahme von GEW-Vertreter*innen), aber gerade bei überregional tätigen Unternehmen kann es auch zu Druck seitens der Arbeitgeber führen, um Kosten zu sparen. Der persönliche Kontakt ist aber auch in Zukunft wichtig – wie auch in der Weiterbildung.

Wenn ihr Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen wollt, könnt ihr natürlich an das Bundesarbeitsministerium schreiben oder an Mitglieder des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales – die sind für die „Feinarbeit“ am Gesetz zuständig. Die Kontaktdaten sind hier:

[Deutscher Bundestag - Ausschuss für Arbeit und Soziales](https://www.bundestag.de/ausschuss-arbeit-soziales)

4. Corona-Hilfen für Selbständige seit Dezember

(Update 29.1.) Dazu haben wir jetzt eine eigene Infoschrift veröffentlicht:

https://www.gew.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/Hilfen-Januar.pdf

5. Freibetrag für Nebenberufler*innen von 2.400 auf 3.000 Euro erhöht

Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag wurde für das Steuerjahr 2021 von bisher 2.400 auf jetzt 3.000 Euro erhöht. Er gilt – entgegen häufiger Gerüchte – nicht etwa nur für ehrenamtliche Tätigkeiten als Aufwandsentschädigung, sondern für jede Art von Einkommen – also auch für Gehälter von (Teilzeit-)Angestellten und für die Honorare von Freibeufler*innen. Voraussetzungen sind:

- Es muss sich um eine Tätigkeit im Bereich Ausbildung, Erziehung, Betreuung, Kunst oder Pflege handeln – dazu zählen auch der Unterricht und die Prüfungstätigkeit in der Erwachsenen- und Weiterbildung
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich sein, das bedeutet maximal ein Drittel von Vollzeit. Bei Unterricht ist das schwer zu beurteilen, bis zu 8 Unterrichtsstunden je Woche müssten aber vom Finanzamt anerkannt werden (gemessen daran, dass Lehrkräfte an Berufsschulen 24 Unterrichtsstunden/Woche haben).
- Der Auftraggeber muss eine öffentliche-rechtliche Einrichtung (z.B. kommunale VHS, Landesuniversität, IHK, BRK) oder eine gemeinnützige Organisation (z.B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände, aber auch gGmbH wie z.B. das bfz) sein

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind gilt:

- Das Einkommen ist bis zu dieser Höhe einkommenssteuerfrei, dann können aber keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Der oder die Steuerpflichtige entscheidet selbst, ob er das in Anspruch nehmen will.
- Aus der Steuerfreiheit folgt auch, dass das Einkommen bei Arbeitnehmer*innen nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung ist (wenn es dem Arbeitgeber mitgeteilt wird) und bei Selbständigen nicht zum Gewinn zählt, also beitragsfrei in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ist. Aber Vorsicht: es zählt dann auch nicht bei der Berechnung von Leistungen wie Krankengeld oder Rente.
- Der Freibetrag ist mit der Geringfügigkeitsgrenze kombinierbar, d.h. sowohl Arbeitsverhältnisse als auch selbständige Tätigkeiten können bis zu einem Bruttogehalt bzw. Honorar von 700 Euro monatlich (450+250) versicherungsfrei bleiben. Bei Selbständigen betrifft das die Rentenversicherungspflicht.
- Beim Arbeitslosengeld II erhöht sich der Grundfreibetrag für Nebeneinkommen von 100 auf 250 Euro monatlich, in der Sozialhilfe einschl. der Grundsicherung sind ebenfalls 250 Euro anrechnungsfrei (bisher 200 Euro/Monat).

6. Neue Werte der Sozialversicherung für Selbständige

Wie in jedem Jahr haben sich die Sozialversicherungswerte geändert. Bei Arbeitnehmer*innen wird das in der Gehaltsabrechnung automatisch berücksichtigt, selbständige Lehrkräfte sind selbst zuständig. Wichtig für sie ist vor allem:

Kranken- und Pflegeversicherung:

Die Mindestbeitragsbemessungsgrenze für freiwillig Versicherte ist von 1.061,67 Euro auf 1.096,67 Euro gestiegen. Daraus wird der Beitrag auch dann errechnet, wenn man tatsächlich weniger Einkommen hat. Dadurch steigt der Mindestbeitrag zum Beispiel von 170,93 Euro auf 176,56 Euro (Beispiel: DAK, Selbständige mit Anspruch auf Krankengeld, bei anderen Krankenkassen sind sehr geringe Unterschiede möglich). Übrigens: die KV ohne Krankengeldanspruch (ab der 7. Woche) ist nur um etwa 7 Euro billiger, gerade in Corona-Zeiten empfehlen wir deshalb dringend, auch das Krankengeld abzusichern! Hier gibt es Unterschiede zwischen den Kassen, also die eigene Krankenkasse fragen. Dazu kommt die Pflegeversicherung, der Mindestbeitrag liegt jetzt bei 33,45 Euro (mit Kind) bzw. 36,16 Euro (ohne Kind). Hier die Beitragstabelle der DAK: [Selbstständige | DAK-Gesundheit](#)

Das ist keine Empfehlung für diese Krankenkasse, nur ein Beispiel.

Rentenversicherung:

Der „Regelbeitrag“ (wenn man keinen Einkommensnachweis führen will) liegt nun bei 611,94 Euro/Monat. In den ersten 3 Jahren gilt die Hälfte davon. Man kann auch jederzeit die Beitragsfestsetzung aus dem tatsächlichen Einkommen (18,6 %) wählen, das gilt dann ab dem Folgemonat und auf Grundlage des letzten Steuerbescheids. **Tipp:** wer 2020 wegen Corona deutlich weniger verdient hat, sollte so schnell wie möglich seine Steuererklärung abgeben – umso eher gilt dann der geringere RV-Beitrag, der (anders als in der Krankenversicherung) nicht nachträglich korrigiert wird. Wer derzeit „Hartz IV“ bezieht und noch teilweise Erwerbseinkommen hat, sollte aber eher möglichst lange damit warten. Denn dann übernimmt indirekt das Jobcenter die Rentenbeiträge, weil sie vom Einkommen abgesetzt werden, und sorgt damit für eine höhere Rente. Eine Steuererstattung würde dann aber als Einkommen das ALG II vermindern.

7. Arbeitsschutz: FFP2 und was zu beachten ist

Zum Anfang der Pandemie hatte man noch betont: FFP2-Masken sind nur für das Gesundheitspersonal gedacht. Inzwischen sind sie in ausreichender Anzahl lieferbar, ab der kommenden Woche sogar Pflicht für Fahrgäste im ÖPNV und beim Einkaufen. Das bayerische Kultusministerium will allen Lehrkräften kostenlos Masken zur Verfügung stellen – aber nur an staatlichen und kommunalen Schulen und an privaten Förderschulen. FFP2-Masken haben vor allem einen sehr viel höheren Eigenschutz für die Träger*innen als die sonst üblichen Mund-Nasen-Bedeckungen.

Leider ist immer noch unklar, ob der Arbeitgeber FFP2-Masken kostenlos zur Verfügung stellen muss. Für die Weiterbildung ist das wegen des Lockdowns noch nicht aktuell. Die gesetzliche Vorschrift dazu [§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers - dejure.org](#) ist etwas unklar, weil von „erforderlichen Maßnahmen“ die Rede ist. Wenn aber die Bayerische Staatsregierung als Dienstherr der Lehrkräfte an Schulen diese Masken für notwendig hält und für Situationen wie Fahrten im Nahverkehr und Einkaufen sogar verbindlich vorschreibt spricht das sehr dafür, dass sie auch erforderlich sind, wenn die Weiterbildung wieder in Präsenzform stattfindet. Da sollten auch private Arbeitgeber für einen ausreichenden Schutz sorgen. **Update 29.1.: seit dem 27.1. ist geregelt, dass der Arbeitgeber medizinische oder FFR2-Masken stellen muss:** [§ 3 Corona-ArbSchV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Seit dieser Woche ist es auch im Alltag wichtig. Und dazu gibt es viele Unsicherheiten, besonders auch zur Frage der Wiederverwendbarkeit. Wir vertrauen da am ehesten auf die Kompetenz der Kolleg*innen, die sich wissenschaftlich damit beschäftigen. Der Fachbereich Gesundheit der Fachhochschule Münster hat dazu einen sehr interessanten Text veröffentlicht: [Fachbereich Gesundheit - Wiederverwendung von FFP2-Masken - FH Münster \(fh-muenster.de\)](#) Die GEW hat zu den arbeitsrechtlichen Fragen im Bildungsbereich mehrere Gutachten veröffentlicht, die findet ihr hier: [Gutachten: GEW - Die Bildungsgewerkschaft](#)

8. Weitere wichtige Nachrichten aus der GEW

Was sonst noch wichtig ist, auch über die Weiterbildung hinaus:

- Die GEW Bayern hat im Dezember einen neuen Landesvorstand gewählt. Neue Landesvorsitzende ist jetzt unsere Kollegin Martina Borgendale, Lehrerin an einer städtischen Realschule in Nürnberg. Der bisherige Vorsitzende Anton Salzbrunn, der aus der Fachgruppe Erwachsenenbildung kommt, kandidierte nicht mehr. Er ist aber weiterhin Mitglied im Landesvorstand und wird sich um unsere Themen kümmern. Alle Mitglieder des neuen Landesvorstandes findet ihr hier: [Landesvorstand: GEW Bayern \(gew-bayern.de\)](#)
- Aus der Bundesebene: der GEW-Hauptvorstand veröffentlicht monatlich ein Info-Blatt Weiterbildung. In der aktuellen Januarausgabe geht es vor allem um Integrationskurse, Alphabetisierung und Grundbildung: [Infoblatt GEW](#) Wir empfehlen: abonniert das Info-Blatt per Mail unter [Anmeldung zum GEW-Newsletter mit Thema "Weiterbildung"](#)
- Die bayerischen GEW-Kolleg*innen aus den Schulen bitten euch um die Unterstützung einer Petition gegen die Streichung der Faschingsferien. Das geht ganz einfach online, mehr dazu hier: [Für den Erhalt der Faschingsferien: GEW Bayern \(gew-bayern.de\)](#)

9. Beratung durch die GEW

Fragen zu den Themen aus diesem newsletter, oder sonst zum Arbeitsverhältnis, zur Sozialversicherung, zur Mitbestimmung, zu Sozialleistungen? GEW-Mitglieder (aber nur diese!) können sich dazu von ihrer Gewerkschaft beraten lassen. In Bayern zuständig sind:

- Erwin Denzler (insbesondere Nordbayern und landesweit für Freiberufler*innen)
- Gabriele Albrecht-Thum (insbesondere Südbayern und landesweit für das bzf)

Und zusätzlich, insbesondere bei dringenden Fällen, auch die Landesrechtsstelle. Die Kontaktdaten findet ihr hier: [Beratung: GEW Bayern \(gew-bayern.de\)](http://gew-bayern.de) – aber bitte wendet euch immer nur an eine/n der Kolleg*innen, nicht an mehrere zugleich! Und wenn ihr schon Kontakt mit einem oder einer anderen Kolleg*in hattet in der Sache, bitte darauf hinweisen! Sonst haben wir doppelten Aufwand.

Auch wichtig: für den gewerkschaftlichen Rechtsschutz und die Berufshaftpflichtversicherung ist Voraussetzung, dass wir immer den aktuellen Arbeitgeber und aktuelle Daten zum Gehalt haben, denn davon hängt der korrekte Mitgliedsbeitrag ab. Gerade jetzt im Januar haben sich oft die Gehälter verändert – teilt uns die neuen Daten (Bruttogehalt) mit, sobald ihr die Gehaltsabrechnung für Januar erhalten habt. Das geht online über: [Anmeldung: GEW - Die Bildungsgewerkschaft](#) oder per E-Mail an mitgliederverwaltung@gew-bayern.de oder „altmodisch“ an:

GEW Bayern (neue Anschrift seit November 2020!)
 Neumarkter Straße 22
 81673 München
 Tel: 089 544081-0
 Fax: 089 544081-22

10. Mitglied werden, Mitglieder werben

Mit der Erhöhung des Mindestlohns Weiterbildung und des Mindesthonorars für BAMF-Kurse haben wir zwei wichtige Erfolge als Gewerkschaft erreicht, wenn auch noch nicht genug. Diese Erfolge kommen zwar allen Kolleg*innen im jeweiligen Bereich zugute, auch wenn sie nicht Gewerkschaftsmitglied sind. Aber: was wir erreichen, hängt davon ab, wie stark wir sind. Die GEW ist die Gewerkschaft für alle Beamt*innen, Angestellte und Selbständige in der Bildung im DGB, vom Kindergarten bis zur Hochschule und Weiterbildung – wie stark wir sind, hängt aber vom Organisationsgrad ab. Und der ist gerade in der Weiterbildung, bei Angestellten und Selbständigen, noch zu gering. Also: Mitglied werden, Mitglieder werben! Alleine die Erhöhungen des Mindestlohns und des Mindesthonorars zum 1.1.2021 machen weit mehr aus, als der Mitgliedsbeitrag kostet. Das kommt aber nicht von selbst, auch in Zukunft nicht. Wenn viele Kolleg*innen beiseite stehen und nur die Erhöhungen mitnehmen wollen, können wir weniger erreichen.

Mitglied werden kann man hier, und dort findet ihr auch alle Infos dazu:

[Mitglied werden: GEW - Die Bildungsgewerkschaft](#)

Oder ganz klassisch den Mitgliedsantrag per Papier verwenden:

[GEW-Mitgliedsantrag-2019.pdf](#)

Und senden an: GEW Bayern, Neumarkter Str. 22, 81673 München

